



Selbstberechnung
gem. § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 3 Gebührengesetz (GebG) 1957

EUR

Wiener Krankenanstaltenverbund
Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus
Wirtschaftliche und administrative
Angelegenheiten
(Verwaltungsdirektion)
Währinger Gürtel 18-20
1090 Wien
Tel.: +43 1 40400 12010
Fax: +43 1 40400 12440
E-Mail: post_akh_vdr@akhwien.at
www.wienkav.at/akh

Angebot

(Version 8.3.2017)

an das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (AKH), im Folgenden kurz „AKH“ genannt, den folgenden

Garagen-Nutzungsvertrag für Personen, die einen beruflichen Bezug zum AKH haben

für die Tiefparkgarage des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien, 1090 Wien, Währinger Gürtel 18 – 20, im folgenden TPG-AKH genannt, abzuschließen

Frau/Herr	
Familienname, Titel	
Vorname	
Geb. Datum	
PLZ, Ort, Straße	
E-Mail	
Tel. Nr.	



pol. KFZ-Kennzeichen	
Zulassungsbesitzer Name/Anschrift	
Dienstgeber (bitte ankreuzen bzw. ergänzen)	<input type="radio"/> Stadt Wien <input type="radio"/> MedUni Wien <input type="radio"/> VKMB <input type="radio"/> Arbeitskräfteüberlassung <input type="radio"/>
<ul style="list-style-type: none"> • für MitarbeiterInnen der Stadt Wien und der MedUni Wien: Bestätigung der Beschäftigung im AKH durch die zuständige Personalabteilung: Datum, Stempel und Unterschrift (Name in Blockbuchstaben) • für VKMB-MitarbeiterInnen und MitarbeiterInnen aus Arbeitskräfteüberlassung: Es wird bestätigt, dass der Einsatz des/der Antragsteller/in ausschließlich für das AKH vorgesehen ist. (Bestätigung durch die zuständige Personalabteilung) Datum, Stempel und Unterschrift (Name in Blockbuchstaben) 	

Vertragsdauer:

Tarif (inkl. 20% USt.): EUR 51,50 pro Monat

Ich verpflichte mich, für die laufende Verrechnung meiner kontoführenden Bank eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriften zugunsten des AKH zu erteilen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der Verwaltung der Garagen-Nutzung gem. DSGVO 2018 verwendet werden.

Ich habe die nachstehenden AKH-Geschäftsbedingungen gelesen und erkläre mich mit Ihnen sowie den obigen Bedingungen einverstanden.

Die Annahme dieses Angebotes durch AKH erfolgt durch Aushändigung der Parkberechtigung oder Annahme des ersten Monatsentgelts.

Datum

Unterschrift der Kundin, des Kunden

Beilagen:

SEPA-Lastschrift-Mandat

Garagenordnung (in der jeweils gültigen Fassung)

Geschäftsbedingungen für die TPG-AKH Wien

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Recht der Kundin, des Kunden, das im Vertrag angegebene Fahrzeug zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen auf einem beliebigen, markierten, freien und geeigneten Stellplatz in der im Vertrag genannten TPG-AKH abzustellen. Es besteht kein Recht auf einen bestimmten Stellplatz. Das Fahrzeug, dessen Zubehör und dessen allfälligen Inhalt zu beaufsichtigen, zu bewachen oder zu verwahren, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Das AKH ist ausschließlich verpflichtet, einen zum Parken des Fahrzeuges benötigten Platz in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Das AKH ist nicht verpflichtet, die TPG-AKH zu heizen. Dieser Vertrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes; er ist nicht übertragbar und eine Änderung der Kunden- oder Fahrzeugdaten ist dem AKH innerhalb von 8 Tagen bei sonstigem Verlust des Einstellrechtes anzuzeigen. Die Kundin, der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er zur Garagierung des Fahrzeuges berechtigt ist.

2. Haftung

Durch den automatisierten Ablauf und wegen der großen Anzahl an Fahrzeugen in der TPG-AKH kann das AKH auf das Verhalten Dritter kaum Einfluss nehmen. Das AKH haftet daher auch nicht für das Verhalten Dritter; insbesondere besteht keine Haftung für Beschädigungen, Einbruch oder Diebstahl. Weiters haftet das AKH nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt, z.B. kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen. Das AKH haftet nur für Schäden, die ihr Personal oder ihre Gehilfen für die sie von Gesetzes wegen einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat/haben. §§ 970ff ABGB finden keine Anwendung.

3. Benützungsbedingungen

Das Abstellen bzw. Ausfahren des Fahrzeuges darf während der Öffnungszeiten der TPG-AKH beliebig oft erfolgen. Die Kundin, der Kunde ist verpflichtet, behördliche und gesetzliche Vorschriften, die in der Garage angeschlagene Garagenordnung und sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten; insbesondere gilt:

a. Die in der TPG-AKH geltende Geschwindigkeitsbegrenzung, angebrachte Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen, usw. sind genau zu beachten und einzuhalten und das Fahrzeug ist keinesfalls auf Fahrstreifen oder Fußgängerwegen, vor Not- oder anderen Ausgängen abzustellen. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Stellplätze nicht den Markierungen entsprechend benützt werden können, so ist für die mitbenützten Plätze das anfallende Entgelt laut Kurzparktarif zu entrichten. Das AKH behält sich vor, das Fahrzeug auf Kosten der Kundin, des Kunden so zu versetzen, dass nur ein Stellplatz in Anspruch genommen wird.

- b. Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist verboten; ebenso das längere Laufen lassen des Motors und das Hupen.
- c. Fahrzeuge mit Flüssiggas dürfen in der TPG-AKH nicht abgestellt werden; ebenso wenig dürfen irgendwelche Gegenstände in der TPG-AKH abgestellt oder gelagert werden.
- d. Fahrzeuge, bei denen Flüssigkeit austritt, die andere den Garagenbetrieb gefährdende Schäden aufweisen, nicht verkehrs- oder betriebssicher sind, oder den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (auch: keine oder eine abgelaufene § 57a-Prüfplakette tragen), dürfen in der TPG-AKH nicht abgestellt werden.
- e. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem AKH zulässig.
- f. Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten (auch Batterie laden, Wechsel von Öl- und Kühlflüssigkeiten, etc.) dürfen in der TPG-AKH nicht durchgeführt werden.
- g. Die Kundin, der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und ohne Aufschub die TPG-AKH zu verlassen. Bleibt das Fahrzeug über Anweisung des Garagenpersonals unversperrt, sind etwaige im Fahrzeug befindliche Gegenstände im Kofferraum einzuschließen.
- h. Die TPG-AKH und deren Einrichtungen sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Kundin, der Kunde haftet für Beschädigungen durch ihn oder andere Benützer seines Fahrzeuges.
- i. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist Folge zu leisten. Bei Übertretung der Straßenverkehrsordnung kann das AKH von der Kundin, vom Kunden eine Strafe laut Tarif einheben. Der Anspruch auf Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

4. Video-Bildaufzeichnung

Der Vermieter behält sich vor, Teilbereiche der TPG-AKH mit Videokameras zu überwachen und deren Bilder aufzuzeichnen. Die Höchstdauer der Speicherung von Aufnahmen, die nicht als Beweismittel zu konkreten Vorkommnissen benötigt werden, entspricht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Preise und Zahlungen

Die Kundin, der Kunde hat dem AKH den jeweils gültigen Tarif monatlich im Voraus zu bezahlen. Die für den Vertragsabschluss anfallende Rechtsgeschäftsgebühr trägt die Kundin, der Kunde. Die Kundin, der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das AKH berechtigt ist, das Entgelt nach vorheriger Mitteilung anzuheben. Fälligkeit ist der jeweilige Monatserste. Bei Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen kann das Entgelt nicht rückvergütet werden. Die Kundin, der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige Ansprüche an das AKH gegen das Entgelt aufzurechnen.

Bei Änderungen oder Einführung von Abgaben, die die Einstelltarife betreffen z.B. der USt., ist AKH berechtigt, den Einstelltarif ab Inkrafttreten derartiger Maßnahmen für die restliche Vertragsdauer entsprechend anzupassen.

Wird bei der Einfahrt statt die ausgestellte Parkberechtigung zu benützen, ein Kurzparkticket gezogen, so wird für die entsprechende Kurzparkgebühr keine Rückvergütung vorgenommen.

6. Sicherstellung, Ersatzkosten

Bei Beschädigung oder Verlust der Dauerparkkarte, welche sorgfältig und sachgemäß zu verwahren ist, stellt das AKH eine neue Dauerparkkarte aus, wobei die dafür anfallenden Kosten in der Höhe von EUR 50,-- eingehoben werden.

Wird der Bereitschaftsdienst der TPG-AKH aus Gründen in Anspruch genommen, die nicht beim AKH liegen, so sind von der Kundin, vom Kunden die Ersatzkosten laut Tarif zu bezahlen.

Gerät die Kundin, der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9% per anno zuzüglich Nebenspesen für Mahnung, Anwalt, etc. berechnet und das Einstellrecht bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung entzogen.

Für die Forderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag steht dem AKH ein Zurückhaltungsrecht am Fahrzeug bzw. dessen Inhalt zu, soweit die Sicherstellung zur Befriedigung ihrer Ansprüche nicht ausreicht. Ist die Kundin, der Kunde mindestens 2 Monate mit der Zahlung in Verzug und das Fahrzeug bereits mindestens 2 Monate durch Ausüben des Zurückbehaltungsrechtes blockiert, ohne dass die Kundin, der Kunde sich beim AKH gemeldet hat, ist das AKH berechtigt, das Fahrzeug nach Einholen eines Sachverständigengutachtens zu verwerten. In diesem Fall hat die Kundin, der Kunde einen Anspruch auf den Verwertungserlös abzüglich sämtlicher Kosten und Spesen; der Anspruch ist binnen 3 Jahren geltend zu machen. Dem AKH bleibt es vorbehalten, allfällige den Verwertungserlös übersteigende Entsorgungskosten von der Kundin, vom Kunden einzufordern.

7. Gültigkeitsdauer, Kündigung, Entfernung des Fahrzeuges

Dieser Vertrag kann schriftlich sowohl von der Kundin, vom Kunden als auch vom AKH unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Monats gekündigt werden.

Für den Fall, dass die Kundin, der Kunde dem AKH eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat, ist eine Kündigung durch das AKH auch dann wirksam, wenn die Kündigung an die ihm zuletzt von der Kundin, vom Kunden bekannt gegebene Anschrift abgesendet wird. Dies gilt sinngemäß auch für andere Mitteilungen. Das AKH ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen und die Parkberechtigung einzuziehen, wenn die Kundin, der Kunde

- a. mit der Bezahlung des Entgelts länger als 14 Tage in Verzug ist. Das AKH kann auch unter Aufrechterhaltung des Vertrages die Parkberechtigung bis zum Zahlungseingang einziehen oder ungültig machen.
- b. Einen Missbrauch der Parkberechtigung vornimmt oder ermöglicht;
- c. sonstige Vertragsbedingungen oder in Punkt 3 genannte Bestimmungen grob verletzt.

Verbleibt ein Fahrzeug nach Wirksamwerden der Kündigung in der TPG-AKH, ist die Kundin, der Kunde verpflichtet, das Benützungsentgelt so lange zu bezahlen, als ein Stellplatz benützt wird. Kommt die Kundin, der Kunde seiner Verpflichtung zur Räumung des Abstellplatzes bzw. der Zahlung des Benützungsentgeltes

nicht rechtzeitig nach, ist das AKH berechtigt, das Fahrzeug samt Inhalt auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus der TPG-AKH zu entfernen und auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abstellen zu lassen. Das AKH ist weiters zur Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr der Kundin, des Kunden berechtigt, wenn das eingestellte Fahrzeug einen in Punkt 3d aufgeführten Mangel aufweist, verkehrswidrig, hindernd oder auf einem reservierten Platz oder zu anderen als reinen Parkzwecken abgestellt ist, insbesondere die Zulassungstafeln entfernt wurden und das Fahrzeug mehr als 30 Kalendertage ununterbrochen in der TPG-AKH verbleibt. Dem AKH steht es frei, bereits vor Ablauf der 30 Kalendertage das Fahrzeug innerhalb der TPG-AKH derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun des Garagenbetreibers oder seines Personals nicht mehr weggefahren werden kann.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die im Vertrag angegebene TPG-AKH. Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeit ist – ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständig. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes BGBl 140/1979 gelten die Bestimmungen des § 14 KSchG über den Gerichtsstand.